



An das  
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
z.Hdn. Herrn Dr. Erwin Neumeister  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, am 05.03.2012

## **Stellungnahme**

der Wirtschaftsuniversität Wien zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (BMWF-52.250/0195-I/6/2011)

### **Dauer der Zulassungsfristen (§ 61 Abs 1)**

Die UG-Novelle sieht eine 8-wöchige Zulassungsfrist vor. In diesem Fall müsste die Zulassungsfrist für das Sommersemester bereits in Kalenderwoche 50 (um den 10. Dezember) beginnen. Voraussetzung dafür ist die Basisübermittlung der Beitragsvorschreibungen (auch wenn es sich nur um den ÖH-Beitrag handelt) des Sommersemesters an das Bundesrechenzentrum. Vor Durchführung der Basisübermittlung müssen alle Studien geschlossen werden, für die im Wintersemester keine Rückmeldung stattgefunden hat. Die Schließung der Studien kann erst erfolgen, sobald sicher gestellt ist, dass alle Studierenden, die rechtzeitig bezahlt haben (Einzahlungsfrist: 30. November), auch ordnungsgemäß rückgemeldet wurden. Dafür sind seitens des BMWF 10 Werktage vorgesehen (werden für den Bankenweg, die Verarbeitung durch das BRZ, die Übermittlung an die Universitäten und die Rückmeldung an den Universitäten benötigt). Dieser Fristenlauf schließt den Beginn der Zulassungsfrist in der 50. Kalenderwoche aus.

Darüber hinaus besteht aus unserer Sicht keine Notwendigkeit für die gesetzliche Festlegung einer verlängerten Zulassungsfrist von 8 Wochen, insbesondere nicht für das Sommersemester, da hier die Anzahl der Studienanfänger/innen deutlich unter jener im Wintersemester liegt. Derzeit ist die Zulassungsfrist im UG mit einer vierwöchigen Mindestdauer festgelegt. Diese Regelung ist ausreichend, die Universitäten können den Beginn der Zulassungsfristen autonom definieren. An der Wirtschaftsuniversität Wien geht die Zulassungsfrist für das Wintersemester in der Regel weit über die 4 Wochen hinaus.

### **Drittstaatsangehörige und besondere Zulassungsfrist (§ 61 Abs 4)**

Derzeit gelten gemäß UG der 01. September bzw. der 01. Februar als Enddaten der besonderen Zulassungsfrist. Bis zu diesen Terminen müssen Drittstaatsangehörige den Antrag auf Zulassung vollständig einbringen, die Zulassung ist bis zum Ende der Nachfrist (30.11., 30.4.) möglich. Der Entwurf der Universitätenkonferenz sah vor, dass Personen, die erst mit der Entscheidung der Universität einen Aufenthaltstitel erlangen, nach Vorliegen dieses Bescheides das Zulassungsverfahren innerhalb der Nachfrist persönlich abschließen können (analog zur aktuellen Regelung). Dieser Passus fehlt im UG-Entwurf. Dies würde bedeuteten, dass auch Drittstaatsangehörige nur bis 05. September bzw. 05. Februar Zeit haben, die Zulassung durchzuführen. Dies würde aufgrund der langen Vorlaufzeiten bei Drittstaatsangehörigen aller Voraussicht nach zu einer deutlichen Verringerung der Anzahl internationaler Studierender aus nicht EU-Staaten führen. Sinnvoll für diese Studierendengruppe wäre die Festlegung einer Bewerbungsfrist, die einige Monate vor dem Ende der Zulassungsfrist liegt.